

## **Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Kaarst vom 22.04.2005**

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Abstimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Abstimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis/Bekanntmachung
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit der Abstimmung
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung
- § 18 In-Kraft-Treten

## **Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Kaarst vom 22.04.2005**

### **in der Fassung der 2. Änderung vom 29.07.2021**

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 66; SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und § 1 der Verordnung über Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 24.06.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Gebiet der Stadt Kaarst.

#### **\*\*§ 2**

##### **Zuständigkeiten**

(1) Der Rat legt den Abstimmungstag fest.

(2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung NRW oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.

(3) Der/Die Bürgermeister/in bildet für jeden Abstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Der/Die Bürgermeister/in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer/innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des/der Bürgermeisters/in auch vom/von der Vorsteher/in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstehers/in den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung NRW Anwendung finden.

(5) Der/Die Bürgermeister/in bildet die Briefabstimmvorstände in genügender Anzahl. Die Anzahl der Briefabstimmvorstände soll so bemessen sein, dass mindestens 50 Stimmen in einem Briefabstimmvorstand ausgezählt werden. Die Absätze 2, 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

**\*\*§ 3****Abstimmbezirke**

Der/Die Bürgermeister/in teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmbezirke ein. Die Abstimmbezirke sollen den Stimmbezirken für die Kommunalwahlen entsprechen.

**\*\*§ 4****Abstimmberechtigung**

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

**§ 5****Abstimmschein**

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmschein hat.

(2) Ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmverzeichnis eingetragen ist, erhält auf schriftlichen Antrag einen Abstimmschein.

**\*\*§ 6****Abstimmungsverzeichnis/Bekanntmachung**

(1) In jedem Abstimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

(2) Der/Die Bürger/in kann nur in dem Abstimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Abstimmscheins können in jedem Abstimmbezirk oder durch Brief abstimmen.

(4) Jede/r Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. Bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Kaarst die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Ab Beginn der in Satz 1 genannten Frist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom/ von der Bürgermeister/in bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid zu berechtigen sind. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(4a) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadt Kaarst Einspruch erheben. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Der/Die Bürgermeister/in hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen. Gegen die Entscheidung des/ der Bürgermeister/in kann binnen drei Tage nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet. Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig.

(5) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der/die Bürgermeister/in öffentlich bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden und in welcher Form das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim/bei der Bürgermeister/in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## **\*\*§ 7**

### **Benachrichtigung der Abstimmberechtigten**

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der/die Bürgermeister/in jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält neben der Angabe zum Tag des Bürgerentscheids, der Abstimmungszeit und dem Text der zu entscheidenden Frage sowie beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. den Abstimmbezirk und den Abstimmraum,
3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung,
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Abstimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Abstimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

## \*\*§ 8

### Abstimmungsheft/Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Kaarst zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Abstimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheides enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der vom Rat beschlossenen Stichfrage.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:

1. Die Unterrichtung durch den/der Bürgermeister/in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und eine Kostenschätzung der Verwaltung nach § 26 Absatz 2 Satz 5 GO NRW. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des/der Bürgermeisters/in sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des/der Bürgermeisters/in über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziffer 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der/Die Bürgermeister/in kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gemäß Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen, sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt ist im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst zu veröffentlichen.

(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und Absatz 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## \*\*§ 9

### Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.

(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

(3) Unverzüglich nach Bestimmung des Abstimmungstages wird dieser Tag sowie Gegenstand des Bürgerentscheids durch den/die Bürgermeister/in öffentlich bekanntgemacht. Zwischen der Veröffentlichung und dem Abstimmungstag soll ein Zeitraum von zwei Monaten liegen.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag der Abstimmung,
2. den Text der zu entscheidenden Frage, bei einem Stichentscheid die zu entscheidenden Fragen sowie den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
3. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmraum bereitgehalten werden,
4. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende auf Verlangen über seine Person ausweisen kann,
5. den Hinweis, dass der Abstimmende für jede zu entscheidende Frage eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gegeben werden soll,
6. den Hinweis, in welcher Weise mit Abstimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
7. Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragssteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

(3a) Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des/der Bürgermeisters/in enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

(4) Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, indem sich der Abstimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Abstimmzettel als Muster beizufügen.

**\*\*§ 10****Abstimmzettel**

Die Abstimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

**\*\*§ 11****Öffentlichkeit der Abstimmung**

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

**\*\*§ 12****Stimmabgabe**

(1) Der/Die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.

(2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der/die Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.

(4) Der/Die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmende/r, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Briefumschlag

a) seinen/ihren Abstimmschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Abstimmumschlag seinen/ihren Abstimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Abstimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr bei ihm/ihr eingeht.

(6) Auf dem Abstimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem/der Bürgermeister/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

### **\*\*§ 13**

#### **Vorstand für die Abstimmabgabe per Brief**

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Abstimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Abstimmbezirks, der auf dem Abstimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Abstimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Abstimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. dem Abstimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmschein beiliegt,

3. dem Abstimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,

4. weder der Abstimmbriefumschlag noch der Abstimmumschlag verschlossen ist,

5. der Abstimmbriefumschlag mehrere Abstimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehene Abstimm-scheine enthält,

6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmschein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Abstimmumschlag benutzt worden ist,

8. ein Abstimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Die Einsender zurückgewiesener Abstimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Abstimmgebiet obliegt dem bzw. den Briefabstimmungsvorstand, bzw. -vorständen.

(4) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Abstimmrecht verliert.



**§ 14****Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.
- (4) Für die Auszählung im Briefabstimmvorstand gilt entsprechendes.

**§ 15****Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Abstimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**\*\*§ 16****Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

**§ 17****Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung**

Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung finden ergänzende Anwendung.

**§ 18****In-Kraft-Treten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 22.04.2005

Der Bürgermeister

Franz-Josef Moormann

(Die Satzung wurde durch Aushang vom 27.04. bis 04.05.2005 öffentlich bekanntgemacht)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 die 1. Änderungssatzung beschlossen.  
Sie trat nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang vom 26.05. bis 02.06.2008

\*\*Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 2. Änderungssatzung beschlossen.  
Sie trat nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte auf der Homepage der Stadt Kaarst am 30.07.2021 sowie in der NGZ am 31.07.2021